

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6a;	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 04.05.2020 Besonderheiten
Gastronomien aller Art : § 9 CoronaSchVO	zum Beispiel					
= Verzehr an Ort und Stelle	klassische Restaurants			x	NUR Außer-Haus-Verkauf	§ 9 Abs. 2 CoronaSchVO Nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) gewährleistet sind
	Pizzerien			x	NUR Außer-Haus-Verkauf	<u>und</u> Der Verzehr ist in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. Dieses Verbot betrifft unmittelbar die Gäste des Betriebs.
	Imbissbetriebe u. Imbisswagen			x	NUR Außer-Haus-Verkauf	<u>§ 12a</u> Inhaber, Beschäftigte und Kunden sind bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb gastronomischer Einrichtungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet
	Shisha-Bars			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	=> gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt oder falls medizinische Gründe entgegenstehen
	Gaststätte			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	=> Verpflichtung für Beschäftigte kann auch durch gleichwertige Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch Glas/Plexiglas ö.ä.) ersetzt werden
	Teestuben			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	<u>§ 9 Abs. 3</u> Gaststätten und Kantinen/Mensen dürfen Räumlichkeiten für Veranstaltungen u. Versammlungen zur Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit u. Ordnung oder der Daseinsfürsorge (insbes. Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen zur Kommunalwahl, Blutspendetermine) ohne gastronomisches Angebot zur Verfügung stellen.
	Eisdielen			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Bäckereicafé			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Cafés				NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Kantinen	X		X		Dürfen nicht öffentlich zugänglich sein (nur für Beschäftigte und Nutzer der zugelassenen Einrichtungen) Gewährleistung geeigneter Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen).
	Hotels (§ 8 CoronaSchVO)				X	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt; gastronomische Versorgung der Hotelgäste zulässig unter Beachtung der Vorkehrungen zur Hygiene...
Vergnügungsstätten: § 3 CoronaSchVO	zum Beispiel					
	Bars			X		
	Clubs			X		
	Diskotheken			X		
	Spielhallen			X		
	Spielbanken			X		

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6a;	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 04.05.2020 Besonderheiten
	Blumengeschäfte/Florist	X	*			*: Sonn- und Feiertag Öffnung nach LÖG NRW zulässig: 5 Std.
	Einrichtungshäuser	X				
	Babyfachmärkte	X				
	Baumärkte und Gartenmärkte	X				
	Sanitär-, Eisenwaren-, Malerereibedarfs-, Bodenbelags- und Baustoffgeschäfte	X				
Mischbetriebe: § 6 CoronaSchVO						
	Regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf zulässigen (privilegierten) Waren i.S.d. § 6 Abs. 1	X				Öffnung insgesamt zulässig (§ 6 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO)
	Regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf nicht zulässigen (privilegierten) Waren i.S.d. § 6 Abs. 1 <u>bis 800 qm geöffnete Verkaufsfläche</u>	X				Eine Öffnung ist zulässig: § 6 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO
	Regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf nicht zulässigen (privilegierten) Waren i.S.d. § 6 Abs. 1 <u>über 800 qm</u> Verkaufsfläche	X				Eine Öffnung von mehr als 800 qm Verkaufsfläche ist zulässig, wenn ausschließlich zulässige Waren verkauft werden (§ 6 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO)
Einzelhandel: nicht privilegierte Waren: § 6 Abs. 2 CoronaSchVO						
	zum Beispiel					
	Bekleidungsgeschäfte	X				Zusätzlich: Öffnung nur zulässig, wenn geöffnete Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt ;
	Schuhgeschäfte	X				Zusätzlich: Öffnung nur zulässig, wenn geöffnete Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt ;
	mobile Verkaufsstände (non-Food)	X				nur auf Privatfläche, mit Reisegewerbekarte)
	Tabakläden, Handel mit E-Zigaretten	X				Zusätzlich: Öffnung nur zulässig, wenn geöffnete Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt ;
	Elektrofachmärkte	X				Zusätzlich: Öffnung nur zulässig, wenn geöffnete Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt ;
	Abhol- und Lieferservice (non-Food)	X	X			Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann (§ 6 Abs. 3 CoronaSchVO); kein Thekenverkauf; Ware muss telefonisch oder online vorbestellt und der Kaufvorgang im Vorfeld insgesamt abgeschlossen sein.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6a;	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 04.05.2020 Besonderheiten
Einkaufszentren: § 10 CoronaSchVO	z.B. Thier Galerie					<p>Zugang nur, um zulässige Einrichtungen/Geschäfte aufzusuchen. (Für die einzelnen Verkaufsstellen gelten die Regelungen für Einzelhandel und Dienstleister).</p> <p>Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im gesamten Einkaufszentrum verboten.</p> <p>Allgemeinflächen und Sanitärräume: Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), Umsetzung der Maskenpflicht und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm Fläche</p> <p>Inhaber, Beschäftigte und Kunden sind auch auf den Allgemeinflächen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet (§ 12a),</p> <p>=> gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt oder falls medizinische Gründe entgegenstehen</p> <p>=> Verpflichtung für Beschäftigte kann auch durch gleichwertige Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch Glas/Plexiglas ö.ä.) ersetzt werden</p>
Dienstleister und Handwerk (§ 7 CoronaSchVO)	zum Beispiel					<p>Alle Geschäftslokale :</p> <p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), Einhaltung der Maskenpflicht und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm Kundenbetriebsfläche (§ 7 Abs. 2 i.V.m. 6 Abs. 4 CoronaSchVO)</p> <p>Inhaber, Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet (§ 12a), gilt in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen sowie bei medizinisch notwendigen Handwerks- und Dienstleistungen mit < 1,5 m Abstand zum Kunden</p> <p>=> gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt oder falls medizinische Gründe entgegenstehen</p> <p>=> Verpflichtung für Beschäftigte kann auch durch gleichwertige Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch Glas/Plexiglas ö.ä.) ersetzt werden</p>
	Autowaschanlagen	X				
	Immobilienmakler	X				
	Pfandleiher	x				Zulässigkeit von Versteigerungen wird derzeit noch geprüft
	Telekommunikationsanbieter	X				Warenverkauf (z.B. Handys und Handyzubehör) nur zulässig, wenn Kundenfläche maximal 800 qm
	Versicherungsmakler	X				

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6a;	darf <u>nicht</u> öffnen		Stand: 04.05.2020 Besonderheiten
					Mo-So ganztägig	
	Schlüsseldienste	X				
	Reisebüros	X				
	Friseure	X				Beachtung der unter I. festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards für Friseurdienstleistungen und Fußpflege s. Anlage).
	Fußpflege	X				Beachtung der unter II. festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards für Friseurdienstleistungen und Fußpflege s. Anlage).
	Tankstellen				X	
	Banken u. Sparkassen	X				
	Poststellen	X				
	Reinigungen	X				
	Fotografen	X				Warenverkauf nur zulässig, wenn Kundenfläche maximal 800 qm
	Waschsalons	X				
	Kosmetikstudios			X		
	Nagelstudios (Maniküre)			X		
	Tattoo-/Piercingstudios			X		
	Massagesalons			X		
	**** Personal Training	X				Nur zulässig außerhalb von Einrichtungen, die nach §§ 3, 4 CoronaSchVO geschlossen sein müssen (nicht zulässig in Fitnessstudios etc.): Zulässig ist ein Personal Training unter Berücksichtigung der §§ 7 und 12 CoronaSchVO mit maximal zwei Personen (ein Trainer, ein Kunde) in privaten Räumlichkeiten (des Trainers oder des Kunden) oder -unter Beachtung der Hygienevorschriften und der Einhaltung des Mindestabstandes- im Freien. Ein Personal Training mit insgesamt mehr als zwei Personen (sprich: ein Trainer und zwei Schüler oder mehr) ist -unabhängig von der Örtlichkeit- grundsätzlich unzulässig.
	Kfz-Werkstätten	X				
	Augenoptiker	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.
	Hörgeräteakustiker	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6a;	darf <u>nicht</u> öffnen		Stand: 04.05.2020 Besonderheiten
	orthopädische Schumacher	X			Mo-So ganztägig	Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.
	Therapeutische Berufsausübungen (z.B. Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden)	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.
	Ambulante Pflege				X	fällt nicht unter die Vorschriften des § 7 CoronaSchVO
	Umzüge (privat und gewerblich)	X				Es gilt grds. das Kontaktverbot im öffentlichen Raum (§ 12 Abs. 1); für private Umzüge vertretbar: 2 Personen in der Auszugswohnung, 2 Personen im öffentlichen Raum, 2 Personen in der Einzugswohnung unter Beachtung der Hygienevorgaben (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel)
	Personenbeförderung in Personenkraftwagen				X	Mindestabstand 1,5 Meter nicht zwingend einzuhalten
	Taxen- und Mietwagenverkehre				X	<ul style="list-style-type: none"> •keine Sammelfahrten •Fahrgast sitzt Rückbank hinter Beifahrersitz, mgl. 1,50 m Abstand •mehrere zusammengehörige Fahrgäste => Großraumtaxi, Abstände Fahrgäste untereinander und Fahrer mgl. 1,50 m •Personengruppen häusliche Gemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Begleitung Minderjähriger/Unterstützungsbedürftiger => geringerer Abstand möglich, zum Fahrer aber 1,50 m •Begleitpersonen Dialyse, Chemo, Bestrahlung zulässig •Liegemietwagen/Behindertentransport => ggfs. Begleitperson auch auf Beifahrersitz
Freizeiteinrichtungen und Sport: §§ 3 und 4 CoronaSchVO	zum Beispiel					
§ 4 Abs. 1 CoronaSchVO	Tanzschulen			X		
§ 4 Abs. 1 CoronaSchVO	Fitness- u. Sportstudios, EMS-, Pilates- und sonstige Personal-Studios			X		Auch ein Personal Training ist in diesen Einrichtungen untersagt ****
	Sportbetrieb auf öffentlichen und privaten Sportanlagen			X		Ausnahmen für Training an Bundesstützpunkten in NRW möglich. Erlaubt: Sportunterricht an Schulen, Vorbereitung auf schulische Prüfungen, Training von Berufssportlern.
	Indoor-Spielplätze			X		
	Kinos			X		Autokinos unter Auflagen ausnahmsweise zulässig ***

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6a;	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 04.05.2020 Besonderheiten
	***Autokinos/Autotheater				X	1. Betrieb zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Besucher bei geschlossenen Verdecken in ihren Autos sitzen bleiben. 2. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen muss mind. 1,5 m betragen; 3. Bei Ticketerwerb und der Nutzung von Sanitärräumen zu beachten: - Vorkehrungen zur Hygiene, - Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, - Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Personen (auch in Warteschlangen), - 1 Person pro 10 qm Fläche, - Umsetzung der Maskenpflicht 4. Mehr als 2 Insassen im Fahrzeug nur zulässig bei Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartnern, häuslichen Gemeinschaften, Begleitung Minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen. 5. Verkauf von Snacks und Getränken vor Ort nicht zulässig.
	Escape Rooms			X		
	Schwimmbäder			X		
	Freizeitparks und -angebote			X		
	Museen, Galerien, Schlösser etc.				X	Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), Umsetzung der Maskenpflicht und maximale Anwesenheit 1 Besucher pro 10 qm Besucherfläche. <u>§ 12a:</u> Inhaber, Beschäftigte und Besucher sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet => gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt oder falls medizinische Gründe entgegenstehen => Verpflichtung für Beschäftigte kann auch durch gleichwertige Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch Glas/Plexiglas ö.ä.) ersetzt werden

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztätig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6a;	darf <u>nicht</u> öffnen		Stand: 04.05.2020 Besonderheiten
	Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks				Mo-So ganztätig X	Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), Umsetzung der Maskenpflicht und maximale Anwesenheit 1 Besucher pro 10 qm Besucherfläche. In geschlossenen Räumlichkeiten der Einrichtungen: § 12a: Inhaber, Beschäftigte und Besucher sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet => gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt oder falls medizinische Gründe entgegenstehen => Verpflichtung für Beschäftigte kann auch durch gleichwertige Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch Glas/Plexiglas ö.ä.) ersetzt werden
	Theater, Opern- und Konzerthäuser			X		
	Sonnenstudios/Sonnenbanken/Solarien			x		
	Saunen			X		
	Spielplätze				X	Ab 07.05.2020 zulässig. Begleitpersonen müssen Mindestabstand von 1,5 m einhalten, sofern nicht Familie, häusl. Gemeinschaft etc.
Prostitution: § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaSchVO						
	sex. Handlungen gegen Entgelt			X		insgesamt nicht zulässig
Bildungsangebote § 5 CoronaSchVO						
Bildungseinrichtungen	VHS, Fahrschulen (Theorie-Unterricht), Fortbildungsakademien etc.)	X				Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen - auch wenn sich Personen in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen. Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf max. 1 Person pro 5 qm Raumfläche
Praktischer Unterricht Fahrschule		X				Zulässig nur 1 Fahrschüler + 1 Fahrlehrer; während der Prüfung zusätzlich 1 Prüfungsperson. Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
Bibliotheken/Archive					X	Zugangsbeschränkungen und Schutzauflagen: Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 m, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6a;	darf <u>nicht</u> öffnen		Stand: 04.05.2020 Besonderheiten
					Mo-So ganztägig	
Musikschulen		X				Nur Einzelunterricht zulässig. In atmungsaktiven Fächern (z.B. Gesang, Blasinstrumente) muss die Raumgröße mind. 10 qm pro Person betragen. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen
Videotheken		X				Analog zu Bibliotheken anzusehen: unter Beachtung der dort genannten Maßnahmen Auflagen (Besucherregistrierung, Hygienemaßnahmen, Reglementierung Besucherzahl etc...)
Sonstiges						
Fahrgemeinschaften im Pkw						sind unter Anwendung des Kontaktverbotes für 2 Personen zu betrachten (Ausnahmeregelung für Familien und Lebensgemeinschaften)
Gottesdienste: § 11 Abs. 7 CoronaSchVO						Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Bedingungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt (geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 m (auch in Warteschlangen) zwischen Personen (außer Familie, häusl. Gemeinschaft etc.)
Erd- und Urnenbestattungen: § 11 Abs. 8 CoronaSchVO					X	Einhaltung der Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Personen (außer Familie etc. nach § 12)
Picknicken und Grillen auf öffentl. Plätzen oder Anlagen (§ 12 Abs. 5 CoronaSchVO)						verboten
Rauchen von Shishas im öffentlichen Raum unter freiem Himmel						verboten nach der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund
Großveranstaltungen (§ 11 Abs. 1, 4 CoronaSchVO)	Kirmesveranstaltungen, Straßenfeste, Trödelmärkte, Schützenfeste, Sportfeste, Musikfeste, Festivals etc.				X	Bis mind. 31.08.2020 untersagt. Zulässig sind z.B. : Blutspendetermine, Vorbereitungsversammlungen zur Kommunalwahl.